

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0589/2014</b>
Auskunft erteilt:	Frau Westphal
Ruf:	492-5902
E-Mail:	Westphal@stadt-muenster.de
Datum:	14.08.2014

Betrifft

Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift / Aufsichtsrat, Anpassung der Gesellschaftsverträge

Beratungsfolge

03.09.2014	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
10.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.09.2014	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Die Gesellschaftsverträge der

**Sozialholding Klarastift GmbH,  
Altenzentrum Klarastift gGmbH,  
Klarastift Service GmbH und  
Ambulante Dienste Klarastift GmbH**

werden in den §§ 7 bzw. 8 „Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates“ wie in der Synopse (Anlage 1) dargestellt angepasst.

2. § 7 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages der Sozialholding Klarastift GmbH entfällt.

**Begründung:**

1. Bis zur Kommunalwahl im Mai 2014 haben sich die Aufsichtsräte der o. g. Gesellschaften aus den Mitgliedern der Stiftungskommission zusammengesetzt, die aus acht Mitgliedern bestand. Hinzu kam der/die für das Stiftungswesen zuständige Beigeordnete. Dies ist in den §§ 7 (Sozialholding, Klarastift Service, Ambulante Dienste) bzw. in § 8 (Altenzentrum Klarastift) der jeweiligen Gesellschaftsverträge geregelt. Der neugewählte Rat hat keine Stiftungskommission gebildet. Daher ist nunmehr eine gesellschaftsvertragliche Anpassung erforderlich, um den Aufsichtsrat bilden zu können.

Die kommunal verwaltete Stiftung Magdalenenhospital ist alleinige Gesellschafterin der Unternehmensgruppe „Klarastift“. Gemäß § 6 ihrer Stiftungssatzung wird sie durch den Rat der Stadt Münster und den Oberbürgermeister als Vorstand vertreten. Mit dieser Vorlage wird der Vorstandsbeschluss zur Anpassung der Gesellschaftsverträge getroffen.

Die vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Vergrößerung des Aufsichtsrates. Sie orientiert sich damit an den Beispielen einiger städtischer Gesellschaften und soll sicherstellen, dass alle Ratsfraktionen im Aufsichtsrat vertreten sind. Wie bisher ist eine persönliche Vertretung vorgesehen. Ebenso soll wegen der engen Verknüpfung zum Stiftungswesen der/die für das Stiftungswesen zuständige Beigeordnete Mitglied des Aufsichtsrates sein. Die Vertretung soll, wie es auch der langjährigen Praxis entspricht, durch die Leitung der Stiftungsverwaltung wahrgenommen werden.

2. § 7 Absatz 9 des Gesellschaftsvertrages der Sozialholding Klarastift ermöglicht die ordentliche Teilnahme der Stiftungsverwaltung an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme. Diese Regelung gilt lediglich für die Sozialholding GmbH. Die Interessen der Eigentümerstiftung werden durch die/den für das Stiftungswesen zuständige/n Beigeordnete/n als ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat vertreten; eine zusätzliche Teilnahme der Stiftungsverwaltung ist weder erforderlich noch in der Vergangenheit erfolgt. Zur Vereinheitlichung aller Aufsichtsratsbestimmungen am Klarastift kann diese Bestimmung zukünftig entfallen.

Exemplarisch ist der vollständige Gesellschaftsvertrag der Altenzentrum Klarastift gGmbH dieser Beschlussvorlage beigelegt (Anlage 2).

I. V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Synopse Altfassung und Neuformulierung des § 7 bzw. 8 „Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates“ für die Gesellschaftsverträge der Unternehmensgruppe Altenzentrum Klarastift

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Altenzentrum Klarastift gGmbH vom 04.07.1996